

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	42 (1944)
Heft:	1
Artikel:	Ueber die Bestimmung der Schwangerschaftszeit
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Felsenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie,
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil

Fr. Frieda Baugg, Hebammme, Ostermundigen.

Abonnements:

Fr. 4.- 6.-

Jahres-Abonnement Fr. 4. — für die Schweiz.

Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzeile.

Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Druck und Expedition:
Bühler & Werder A.-G., Buchdruckerei und Verlag
Bachhausgasse 7, Bern,
wohl auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Inhalt. Ueber die Bestimmung der Schwangerschaftszeit. — Zur gesl. Notiz. — **Schweiz. Hebammenverein:** Zentralvorstand: Zubilarinnen. — Neu-Eintritte. — Einziehung der Jahresbeiträge. — **Krankenfeste:** Krankenmeldungen. — Eintritte. — Todesanzeige. — Krankenfeste-Notiz. — Zur Jahreswende. — Gedicht. — **Vereinsnachrichten:** Sektionen Aargau, Basel-Stadt, Baselland, Bern, Glarus, Luzern, Ob- und Nidwalden, Rheintal, St. Gallen, Sargans-Werdenberg, Schaffhausen, Solothurn, Uri, Winterthur, Zürich. — **Hebammentag in Solothurn:** Protokoll der Delegiertenversammlung der Krankenfeste. — Wiederholungsturnus in der kantonalen Frauenklinik St. Gallen. — Geburt in einem Budenwagen. — 18. Kant. zürcherischer Frauertag. — Büchertisch. — Anzeigen.

Allen unsern werten Leserinnen
wünschen Redaktion und Verlag der „Schweizer Hebammme“
ein glückliches Neues Jahr 1944!

Ueber die Bestimmung der Schwangerschaftszeit.

Wenn man eine schwangere Frau untersucht, so ist für die Feststellung des wahrscheinlichen Geburtstermins wichtig zu erfahren, wie lange die Schwangerheit schon gedauert hat. Wir haben im allgemeinen als Zeichen des Beginnes die Zeit der letzten Periode. Von da an rechnet man 280 Tage vornwärts oder da ja diese Zahlen nur ungefähr stimmen, drei Monate zurück und dann wieder 7 Tage vorwärts. Man rechnet auch mit 10 Mondmonaten, die wiederum 10 mal 28 Tage oder 280 Tage ausmachen; oder aber das Volk rechnet mit 9 gewöhnlichen Monaten. Da nun aber die bürgerlichen Monate nicht alle gleich lang sind, einige 30, einige 31 Tage zählen und der Februar nur 28 (in Schaltjahren wie 1944 29), so ist die Rechnung nicht immer gleich, je nachdem, ob mehr Monate mit 30 oder mit 31 Tagen während der Schwangerschaft vorkommen oder ob ein Februar dazwischen liegt. Immerhin genügt für die ungefähre Bestimmung des Geburtstages die übliche Rechnung.

Am Anfang ist die Erkennung einer Schwangerschaft nicht immer ganz leicht; wohl gibt die Patientin an, daß die Regel ausgeblieben ist; aber dies kann auch die Folge krankhafter Störungen sein. Oder das Ei kann an einer regelwidrigen Stelle sitzen, oder regelwidrig sich entwickeln. Eine Gebärmutter, die von Wurstelgeschwülsten durchsetzt ist, kann die normale Auflösung im Beginn der Schwangerschaft vermissen lassen; die Form der Gebärmutter kann unregelmäßig sein, wenn sich das Ei in einer doppelhörnigen oder einhörnigen Gebärmutter festgesetzt hat; bei Eileiterschwangerschaft bleibt die Gebärmutter in der Vergrößerung zurück; so auch, wenn ein abgestorbenes Ei längere Zeit im Uterus zurückgehalten wird. In anderen Fällen kann die Gebärmutter viel rascher wachsen, als es der Schwangerschaftszeit entspricht, wenn z. B. eine Blasenmole vorliegt; in einem hierhin gehörenden Falle wuchs innerhalb von 14 Tagen, die zwischen zwei Untersuchungen lagen, die Gebärmutter von der Größe des dritten bis zu der des siebenten Monats. Auch Hydramnios kann gleich wirken.

Wir wissen heute, daß sich der Beginn der Schwangerschaft in den meisten Fällen etwa in die Mitte zwischen der letzten dagewesenen und der ausgebliebenen Regelsblutung stellt. Ausnahmen kommen vor; doch können wir die obige Annahme im Allgemeinen gelten lassen.

Wenn eine Schwangerschaft eingetreten ist, sollte die Periode ausbleiben; in einigen Fällen aber kommt es noch ein- bis dreimal zu schwächeren Blutungen. Man kann annehmen, daß dies aus dem Teile der Gebärmutter-schleimhaut geschieht, der von dem Ei nicht eingenommen ist; in anderen Fällen kann eine beginnende Fehlgeburt zu Blutung führen, die von der Patientin auch als Periode bezeichnet wird. Die Regelsblutungen im Anfang der Schwangerschaft sind immer nur schwach und

von fürzerer Dauer, als die richtigen Perioden. Auch ist das Blut wässriger und heller als sonst.

Die Schwankungen in der Schwangerschaftsdauer, die sich ergeben, wenn man den Termin der Geburt nach obigen Feststellungen errechnet hat, sind teils Rechnungsfehler, teils aber Schwankungen, die auch bei den höheren Tiergattungen vorkommen. Beim Menschen kann man oft reife Kinder, also solche, die die üblichen Reifezeichen aufweisen, nach einer Schwangerschaftsdauer von nur 150 Tagen finden; in anderen Fällen kann auch die Schwangerschaft länger als üblich dauern, so daß die Geburt erst nach 300 Tagen eintritt; also eine Verlängerung um fast drei Wochen. Darauf haben auch die Gelehrten der verschiedenen Länder Rücksicht nehmen müssen, um in Fällen, wo infolge Todes des Erzeugers die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel gezogen werden kann, eine Norm zu schaffen. Ein Kind, das bis 302 Tage nach Beginn der Schwangerschaft und nach dem Tode des vermutlichen Vaters geboren wird, wird noch als in der Ehe erzeugt angesehen. Bei späterer Geburt hat die Mutter den Beweis der ehelichen Empfängnis zu leisten.

Wenn nun aber, wie das öfters vorkommt, der Tag der letzten Periode nicht bekannt ist, sei es, daß die Frau nicht darüber Buch geführt hat, oder daß infolge unregelmäßiger Menstruationen, oder etwa eingetretener Schwangerschaft bei einer noch stillenden Frau, die die Regel nach der früheren Geburt noch nicht wieder bekommen hat, dieser Termin überhaupt nicht erhältlich ist, so müssen andere Anzeichen helfen, die Dauer einer Schwangerschaft während deren Verlauf festzustellen. Dies kann in erster Linie geschehen durch Bestimmung der Größe der Gebärmutter. Wenn die Schwangerschaft durch eine Fehlgeburt unterbrochen ist, so gibt auch die Größe der Frucht einigermaßen Auskunft über ihre bisherige Dauer. Die Größe der Gebärmutter wird ja nicht nur vom Inhalt bestimmt, sondern auch von der Zunahme des Muskels selber.

Man hat sich gewöhnt aus der Fülle der individuellen Möglichkeiten die häufigsten herauszufinden und sie als Regel für die Vergrößerung der Gebärmutter und damit für die Höhe des Gebärmuttergrundes in den verschiedenen Schwangerschaftsmonaten aufzustellen. Ich sage: die Fülle der Möglichkeiten, das will nicht heißen, daß etwa die Gebärmutter im 5. Monat wie eine im zweiten sein könnte; aber bei jeder Frau ist die Körperfassung nicht dieselbe; schon der Nabel kann mehr oder weniger hochstehen, also verschieden weit vom oberen Schamfugenrand entfernt sein; dann macht auch die Gestaltung des Beckens, beson-

Zur gesl. Notiz!

Nach Erscheinen dieser Nummer wird die Buchdruckerei Bühler & Werder A.-G. die Nachnahmen für die „Schweizer Hebammme“ pro 1944 mit

Fr. 4.-20

versenden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut § 31 der Statuten das Abonnement für alle deutschsprechenden Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins obligatorisch ist. Sie werden deshalb ersucht, die Nachnahme nicht zurückzusenden und dafür zu sorgen, daß bei Abwesenheit die Angehörigen sie einzulösen, wenn der Postbote kommt. Abonnentinnen, welche nicht Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins sind und die Zeitung nicht mehr halten wollen, sind gebeten, sich bis längstens am 20. Januar abzumelden.

Buchdruckerei
Bühler & Werder A.-G., Bern.

ders in den späteren Monaten, Verschiedenheiten möglich.

Als Regel also hat man folgende Verhältnisse aufgestellt: Am Ende des dritten Monats füllt die schwangere Gebärmutter das kleine Becken gerade aus. Man kann auch sagen, sie ist von der Größe einer geballten Mannsfaust (aber die Männer haben sehr verschiedene große Fausten) oder ziemlich so groß wie der Kopf eines Neugeborenen. Vorher, am Ende des zweiten Monats, findet man sie gänsegrig (viele Menschen haben noch nie ein Gänsegrig gesehen); am Ende des ersten Monats ist sie etwas größer als die nicht schwangere (die letztere ist ebenfalls bei den verschiedenen Frauen verschieden groß).

Am Ende des vierten Monats soll der Grund der Gebärmutter etwa zwei Finger breit aus dem Beckeneingang hervorragen oder soviel über dem oberen Schamfugenrand stehen. (Die Finger der Geburtshelfer und Hebammen sind nicht alle gleich breit). Am Ende des fünften Monats erreicht der Grund die Mitte zwischen oberem Schamfugenrand und Nabel (vergleiche was über den Stand des Nabels gesagt wurde). Am Ende des sechsten Monats wäre der Nabel erreicht (das selbe wie beim fünften). Am Ende des siebten Monats reicht er bis zwei Fingerbreiten über die Nabelhöhe. Am Ende des achten erreicht er die Mitte zwischen Nabel und den Spitzen des Schwertfortsatzes. Am Ende des neunten Monats (also der 36. Woche) stößt der Gebärmuttergrund am Rippenbogen an; eine weitere Vergrößerung nach oben ist unmöglich; also geben die weichen Bauchdecken nach, die Gebärmutter senkt sich nach vorne. Zugleich stellt sich der Kopf des Kindes in den Beckenring (besonders bei Erstgeschwängerten) und dadurch sinkt die ganze Gebärmutter tiefer. Die Schwangere merkt dies meist deutlich; sie kann besser atmen; sie sagt: das Kind hat sich gesenkt. Nun steht der Grund wieder da, wo er am Ende des achten Monats war: in der Mitte zwischen Nabel und Schwertfortsatzspitze, nur weiter nach vorne, die Bauchwand vordringend.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, die „Größe“ der Gebärmutter nur eine ungefähre Bestimmung der Schwangerchaftsdauer erlaubt, so ist dies mit der Größe der Frucht ähnlich. Man hat große Statistiken zusammengestellt, in denen man die Durchschnittsgröße der bei Fehl- und Frühgeborenen abgegangenen Früchte angibt. Aber auch hier sind individuelle Schwankungen vorherrschend. Eine einfache Faustregel, die ziemlich ebenso genaue Resultate gibt, wie die auf halbe Millimeter ausgerechneten Angaben, besagt: In den ersten 5 Monaten der Schwangerschaft wird die Monatszahl mit sich selber multipliziert; die gefundene Zahl ergibt die Länge der Frucht in Centimetern.

Am Ende des ersten Monats erreicht die Frucht die Länge von 8 bis 10 mm. Da hätten wir also 1 mal 1 cm; am Ende des zweiten Monats 2 mal 2 = 4 cm; am Ende des dritten 9 cm usw., bis am Ende des fünften Monats 25 cm erreicht sind. Von da an geht das Wachstum verhältnismäßig langsamer vor sich, so daß wir am Ende des sechsten Monats 6 mal 5 oder 30 cm haben usw., immer die Monatszahl mit 5 multipliziert. So kommen wir am Ende der Schwangerschaft zu 50 cm, einer Zahl, die dem Durchschnitt von 48 bis 50 cm entspricht.

In den ersten zwei Monaten ist nun aber das Früchtchen noch so wenig entwickelt, daß man seine Länge nicht, wie später vom Scheitel bis zu den Fußsohlen messen kann. Der Stützpunkt von 1 cm Länge hat dieses Maß vom Steifenden bis zum Rachen; denn dieser und nicht der Scheitel ist der höchste Punkt. Der Kopf ist völlig gegen den Körper zu abgeborgen, in einer Haltung, die ja die Frucht auch während der Schwangerschaft weiterhin und

während der Geburt einnimmt. Uebrigens ist die gebeugte Haltung der Frucht mit den angezogenen Beinen, den gebogenen Knien und Ellbogen die günstigste für die Entwicklung der Gelenke und Muskeln, wie sie es am Anfang für die inneren Organe ist. Wenn also in populären Büchern behauptet wird, für den Menschen sei die gestreckte Körperhaltung z. B. im Schlafe günstiger, als eine zusammengebogene oder gerollte, in der viele Leute zu schlafen lieben, so erscheint dies nicht stichhaltig. Auch viele Tiere, z. B. Hunde und Katzen, schlafen eingerollt; in dieser Stellung ist die der Ablösung ausgesetzte Oberfläche des Körpers die kleinste und so die Körpertemperatur am besten zurückzuhalten. Doch dies nur beispielhaft.

Aus allem Gesagten ersehen wir also, daß für die Bestimmung des Geburtstermins wie für die Schwangerchaftsdauer nur ungefähre Daten uns zur Verfügung stehen und daß wir also immer noch von der Geburt „überrascht“ werden, wie bisher.

Selbst wenn der Tag bestimmbar wäre, an dem die Geburt einzufügen hätte, so wäre immer noch die Stunde unbekannt und auch die Dauer der Wehen bis zur Geburt des Kindes. All dies ist erst durch das Geburtsereignis selber gegeben und ein Ding der für jede Frau neuen Erfahrung.

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Jubilarinnen.

Folgende Kolleginnen konnten ihr 40. Berufsjubiläum feiern:

Frau Bertha Amsler, Thal, St. Margarethen.
Frau Bertha Bodmer, Obererlinsbach (Aarg.).
Mme. Buchard, Alterswil, St. Freiburg.

Wir gratulieren den Jubilarinnen herzlich und wünschen auch weiterhin alles Gute.

Neu-Eintritte:

Sektion Biel:

76 a Frl. Margret Speker, Spital St. Immo (Biel).

Sektion Zürich:

45 a Frl. Gertrud Knechli, Frauenklinik Zürich.

Sektion Romande:

137 Melle. Claire Pittet, La Chaux-de-Fonds.
138 Melle. Madeleine Reymond, Foyer Maternal Lutry (Vaud).

Sektion Bern:

70 a Frl. v. Ullmen, Kant. Frauenklinik Bern.
71 a Frl. Rössli Abühl, Kantonsklinik Olten.
72 a Frl. Margrit Hertig, Sulgenauweg 26, Bern.

73 a Frl. Klärli Engel, Salemklinik Bern.
74 a Frl. Anna Lüthi, Ober-Wurgenthal (St. Bern).

75 a Frl. Lina Messerli, Kant. Frauenklinik Bern.

77 a Frl. Luise Schär, Kreuzimad Wilderswil (St. Bern).

78 a Frl. Hedwig Schlapbach, Steffisburg (St. Bern).

79 a Frl. Rosa Schmutz, Erfingen bei Kirchberg (St. Bern).

80 a Frl. Verena Widmer, Lauperswil i. E. (St. Bern).

81 a Frl. Johanna Zehnder, Tanngraben Griswil (St. Bern).

Wir heißen Sie alle herzlich willkommen!

Einziehung der Jahresbeiträge.

An der Delegiertenversammlung in Solothurn wurde beschlossen, erstmals für das Jahr 1944 die Jahresbeiträge des Schweiz. Hebammenvereins zusammen mit den Sektionsbeiträgen durch die Sektionen einzahlen zu lassen.

Für die Einziehung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder des Schweiz. Hebammenvereins und deren Ablieferung an die Zentralkasse sollen folgende Richtlinien beobachtet werden:

1. Die Sektionen erheben die Jahresbeiträge für Schweiz. Hebammenverein und Sektion in einem Betrag in der Zeit von Januar bis April.

2. Bis spätestens zum 31. Mai liefern die Sektionen den Anteil des Schweiz. Hebammenvereins (Fr. 2.— pro Mitglied und pro Jahr) der Zentralkasse ab, indem sie am besten den Betrag auf das Postcheckkonto „III 14685 Zentralkasse des Schweiz. Hebammenvereins Bern“ kostenlos einzahlen.

3. Gleichzeitig mit der Ablieferung der Anteile an die Zentralkasse ist der Zentralkassierin eine vollständige Mitgliederliste, enthaltend Name und Adresse zu senden, auf welcher vermerkt wird, welche Mitglieder bezahlt und welche noch nicht bezahlt haben.

Diese Mitgliederlisten erheben die Mitgliederzeichnisse, die gemäß § 5 Absatz 6 der Statuten dem Zentralvorstand im Monat Januar einzureichen sind.

4. Die verspäteten Zahlungen sind monatlich und unter genauer Angabe der Namen abzuliefern, die letzten im Monat Dezember vor Abschluß der Jahresrechnung.

5. Die Eintrittsgelder (Fr. 1.— pro Mitglied) sind fortlaufend, also von Fall zu Fall der Zentralkasse abzuliefern.

Wir bitten dringend, darauf zu achten, daß mit dem Eintrittsgeld auch folgende für unsere Kontrolle unerlässlichen Angaben verlangt werden:

Name: _____

Wohnort: _____ Kanton: _____

Geburtsdatum: _____

Vollständiges Datum der Patentierung:

Mitglied welcher Krankenkasse?

Welche Sektion?

Bern und Uettligen, 6. Jan. 1944.

Freundliche Grüße vom Zentralvorstand!

Die Präsidentin: _____ Die Sekretärin: _____

Frau Lombardi. _____ J. Flügiger.

Reichenbachstr. 64, Bern Uettligen (Bern)

Tel. 2 9177 Tel. 7 7160

Krankenkasse.

Krankmeldungen:

Frau Neuenschwander, Grosshöchstetten

Mme. Wohlhauser, Romont

Frau Schäfer, Frauenfeld

Frau Brand, Saanen

Frau Huber-Angst, Baden

Frau Peter, Sargans

Frau Krebs, Lugano

Frl. Nageli, Zürich

Frau Russi, Leuk

Frau Bühler, Herrliberg

Frau Weiereneth, Madretsch

Frau Kaufmann, Biberist

Frau Monnier, Biel

Sig. Maria Calanca, Claro

Frau Deschger, Gantrisch

Frau Günterth, Escholz

Frau Marie Koller, Gams

Frl. Marie Schwarz, Schlieren

Frau Steffen, Rechterswil

Frau Schiltner, Uttinghausen

Frau Schall, Amriswil

Frau Haas, Frentendorf

Sig. Trongi, Malbaglia